



NEUFASSUNG

DER

VEREINSSATZUNG

Stand : März 2005

Geändert am 24.03.05 gemäß Antrag des Vorstandes
bei der ordentlichen Mitgliederversammlung

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit, Zweck u. Ziele, Geschäftsjahr

1. Der am 01.02.1958 in Berlin gegründete Verein führt den Namen
„SpVgg Tiergarten 58 e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist am 25.04.1966 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg, Abteilung 95, unter der Nummer 3679 NZ eingetragen worden.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin e.V. (LSB) und des Berliner Fußballverbandes e.V. (BFV).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein bezweckt die planmäßige Ausübung von Leibesübungen jeder Art. Ziel des Vereins ist die Erfassung aller Leibesübungen betreibenden Kräfte auf breiterer Grundlage, insbesondere Schulung der Jugend in allen Übungsarten unter Berücksichtigung des Wettkampfgedankens.

Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind:
 - a) Durchführung von Wettkämpfen und Wettspielen, Schau- und Werbeveranstaltungen,
 - b) Durchführung eines geregelten Übungsbetriebes in sämtlichen Arten der Leibesübungen für alle Altersstufen,
 - c) Teilnahme an in- und ausländischen Sportveranstaltungen,
 - d) Veröffentlichung von Berichten in einschlägigen Fachzeitschriften.
4. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und rassistisch neutral.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich durch Einschreiben an den Vorstand zu richten. Der Austritt wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Erklärung eingegangen ist.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz einmaliger Mahnung,
 - c) wegen unehrenhaften und Vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Das Mitglied kann binnen 14 Tagen nach Erhalt des Ausschlusschreibens den Ältestenrat anrufen, der sich um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen hat.

Kommt eine einvernehmliche Lösung nicht zustande und werden der Ausschluss vom Vorstand bzw. die Beschwerde vom Mitglied nicht zurückgenommen, legt der Ältestenrat den Vorgang der nächsten (ao) Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vor. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes bleiben solange in vollem Umfange bestehen.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregeln verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Maßregelung ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Das Mitglied kann dagegen binnen 14 Tagen den Ältestenrat anrufen, der endgültig entscheidet.

§ 5

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie die außerordentlichen Beiträge werden von der (ao) Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, die mindestens 1 Jahr Vereinsmitglied sind.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ältestenrat.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr einmal statt.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung an jedes Vereinsmitglied und muss mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung abgeschickt worden sein.

4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht des Schatzmeisters,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - g) Verschiedenes.

 5. Eine außerordentliche (ao) Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit anzugebender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt haben.

 6. Die (ao) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern,
- b) vom Vorstand
- c) von den Ausschüssen.

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit ein-stimmig beschlossen wird.

10. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister,
- b) zwei weiteren Mitgliedern, und zwar dem 3. Vorsitzenden und dem Jugendleiter.

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei der Jugendleiter nur zu bestätigen ist.

Der Jugendleiter wird vorher von der Versammlung der Mitarbeiter der Jugendabteilung gewählt. Die Einberufung dieser Versammlung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 8 der Satzung durch den Jugendleiter.

3. Der Vorstand leitet den Verein und nimmt alle die Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ des Vereins ausdrücklich zugewiesen worden sind. Er ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der (ao) Mitgliederversammlung.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind - jeder für sich allein - Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung das des 2. Vorsitzenden vor.

Der geschäftsführende Vorstand ist für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei nächster Gelegenheit zu informieren.

§ 10

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Mitglieder des Ältestenrates werden jeweils für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Ältestenrat nimmt die ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr und ist insbesondere als Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern berufen.

§ 11

Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen bei Bedarf und werden durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand kann dieses Einberufungsrecht auf den jeweiligen Ausschussvorsitzenden übertragen.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der (ao) Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse und die Konten des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von 2 Jahren gewählten Kassenprüfern geprüft. Deren Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Für die Ernennung sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder haben in der (ao) Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung dürfen nur die „Auflösung des Vereins“ und „die Bestellung der Liquidatoren“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - b) von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Berliner Fußballverband e.V.

Es ist ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 15.05.86 von der Mitgliederversammlung des Vereins FC Tiergarten 58 e.V. beschlossen worden und wird nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg in Kraft treten.